

Harald Thome / Referent für Sozialrecht

Von: liste-muensterland <liste-muensterland-bounces@asyl.org> im Auftrag von
Claudius Voigt <voigt@ggua.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2020 12:53
An: liste-muensterland@asyl.org
Betreff: [liste-muensterland] SG Münster: Sozialamt muss Dolmetscher*innenkosten
bei Psychotherapie übernehmen
Anlagen: Unbenannte Anlage 00148.txt

Liebe Kolleg*innen,

das Sozialgericht Münster hat in einem Hauptsacheverfahren ([Urteil vom 8. Juni 2020, Az.: S 20 AY 3/17](#), nicht rechtskräftig) das Sozialamt zur Übernahme von Dolmetscher*innenkosten im Rahmen einer Psychotherapie verurteilt. Die Klägerin erhält Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ist § 27a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII: Danach muss individuell ein höherer monatlicher Regelbedarf gezahlt werden, wenn ein prinzipiell vom Regelsatz erfasster Bedarf für einen Zeitraum von mehr als einem Monat regelmäßig „*unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt*“.

Kosten für Gesundheitsversorgung sind zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten, soweit sie nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden (dies gilt z. B. für Eigenanteile, Rezeptgebühren oder verschreibungsfreie Medikamente). Die Kosten für Dolmetscher*innen im Rahmen einer notwendigen Behandlung übersteigen allerdings diese im Regelsatz enthaltenen, durchschnittlichen Bedarfe nach Auffassung des Gerichts erheblich. Zugleich dürfen die Dolmetscher*innenkosten aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Aus diesem Grund hat das Sozialgericht das Sozialamt verpflichtet, die Kosten für Sprachmittlung (in diesem Fall pro monatlich stattfindender Sitzung etwa 30 Euro) durch einen entsprechend erhöhten monatlichen Regelsatz zu übernehmen.

- Das Urteil betrifft die Leistungen nach **§ 2 AsylbLG (Analogleistungen)** entsprechend SGB XII).
- Es ist auf Leistungsberechtigte übertragbar, die unmittelbar Leistungen nach dem **SGB XII** erhalten (**Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**).
- Für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II** ist die Entscheidung zwar nicht direkt übertragbar, da hier die Möglichkeit zur abweichenden Festsetzung der Regelbedarfe nicht vorgesehen ist. Aber: Für die Jobcenter sieht § 21 Abs. 6 SGB II eine Verpflichtung zur Leistung eines Mehrbedarfs vor, der unter nahezu gleichlautenden Voraussetzungen zu erbringen ist. Danach muss das Jobcenter einen Mehrbedarf leisten, „*soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.*“
- Für Leistungsberechtigte nach **§ 3 und 6 AsylbLG (Grundleistungen)** ist die Kostenübernahme ohnehin (zumindest in der Theorie) weniger umstritten: Hier muss das Sozialamt gem. § 6 AsylbLG zusätzliche Leistungen erbringen, wenn diese zur „*Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich*“ sind. Darunter sind auch die im Rahmen einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung notwendigen Kosten für Dolmetscher*innen zu fassen. In diesem Fall stimmte die Beklagte während der Verhandlung der Übernahme der angefallenen Kosten während des Zeitraumes des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG zu.

Bitte beachten: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist Berufung beim Landessozialgericht zugelassen worden. Als Argumentationsgrundlage in vergleichbaren Fällen kann es aber dennoch hilfreich sein.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.
Hafenstraße 3 - 5
48153 Münster
Tel.: 0251 14486 – 26
Mob.: 01578 0497423
Fax: 0251 14486 – 10
www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347
Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hügling (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.